

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 166

BETREFFEND DIE BAULICHEN UND BETRIEBLICHEN NEUINVESTITIONEN DER  
ZUGER BERGBAHN UND BUS AG AUF ZUGERBERG  
FINANZIERUNG UND DEFIZITDECKUNG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 194  
vom 26. August 1969

b e s c h l i e s s t :

1. Zur Ermöglichung der baulichen und betrieblichen Neuinvestitionen auf Zugerberg (Neubau Station Zugerberg, Ersatz der Antriebsanlage der Standseilbahn sowie Um- und Ausbauarbeiten im Bahnhofrestaurant Zugerberg) gewährt die Stadt Zug der Zuger Bergbahn und Bus AG folgende finanzielle Unterstützung:
  - a) Bedingt rückzahlbare Subvention im Betrage von Fr. 2'000'000.--.
  - b) Errichtung einer Hypothek von Fr. 120'000.-- im ersten Rang zu 5% verzinslich zu Gunsten der Stadt Zug und zu Lasten des Hotel/Bahnhofrestaurants Zugerberg.
  - c) A fonds perdu-Beitrag von Fr. 530'000.--.
  - d) Defizitgarantie für die Aufrechterhaltung des Betriebes  
Fr. 60'000.-- Abschreibungskosten der Seilbahn  
Fr. 130'000.-- Betriebsdefizit-Garantie  
Fr. 190'000.-- im Maximum pro Jahr  
Die Defizit-Garantie für die Abschreibungskosten der Seilbahn wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Abschreibungsmittel zweckgebunden entweder für aktivierbare Bau- und Erneuerungsinvestitionen oder zur Rückzahlung der "Bedingt rückzahlbaren Subvention" verwendet werden.
  - e) Für die Vergebung sämtlicher Arbeiten ist die Submissionsverordnung der Stadt Zug anzuwenden.
2. Mit der Annahme von Ziffer 1a - e dieses Beschlusses werden die Beschlüsse
  - a) des Grossen Gemeinderates vom 10. Dezember 1968 betreffend die Defizitgarantie von jährlich Fr. 30'000.-- für die Linie Zug-Schönegg-Zugerberg bis Ende 1969, und
  - b) der Urnenabstimmung vom 29. Oktober 1967 betreffend die Defizitgarantie von jährlich Fr. 100'000.-- für die Linie Oberwil-Zug-Oberallmend bis Ende Mai 1971aufgehoben.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten sofort in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.  
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, 4. November 1969

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Der Präsident: Der Stadtschreiber:  
Dr. R. Imbach A. Grünenfelder